

## Mitteilung

im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung**

---

**Betreff: Arbeitsplätze bei der Stadtverwaltung**

Bezug: Vorlage 545/2009

Anlagen: Bezeichnung:

---

### Die Verwaltung teilt mit:

Grundsätzlich richten sich die Instrumente „1,- € - Job“ (Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung) und die Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16 e SGB II an unterschiedliche Personenkreise mit unterschiedlicher Dichte und Schwere von Vermittlungshemmnissen.

Die sog. „1,- €- Jobs“ zielen auf einen erwartbaren Integrationsfortschritt, der in der Regel nach 6 Monaten erkennbar sein und zur Integration auf dem 1. Arbeitsmarkt führen soll.

Für Maßnahmen nach § 16 e SGB II kommen nur Personen in Frage, die mittelfristig prognostizierbar keine Integrationschancen auf dem 1. Arbeitsmarkt haben dürfen, um gefördert werden zu können.

Die Maßnahmen sind somit weder vom betroffenen Personenkreis noch von ihren rechtlichen Voraussetzungen her gesehen austauschbar.

Aktuell kann die Stadt folgende Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen anbieten:

- 2 Plätze im Männerwohnheim – 1x Hausmeister und 1x Hauswirtschaft (beide besetzt)
- 3 Plätze in der Straßenreinigung (nur 1 Platz war besetzt – diese Person konnte als Saisonkraft an die SBT vermittelt werden!)
- 1 Platz Hausmeister Ki-Dojo, FAB Jugend (besetzt).

Als Maßnahmen nach § 16 e SGB II konnte die Stadt bis dato 4 Personen die Möglichkeit einer befristeten Beschäftigung anbieten. Eine Übernahme der betreffenden Personen in eine Festanstellung ist in Anbetracht der aktuellen Konsolidierungsbemühungen und dem daraus resultierenden Stellenabbau kaum realisierbar.

Nach Mitteilung des Job-Centers ist die Ausweitung dieses arbeitsmarktpolitischen Instruments nicht möglich. Für den Ausbau des angestrebten „3. Arbeitsmarkt“ fehlt es an den erforderlichen Fördermitteln. Von der ursprünglichen Zusage, diese Mittel regelmäßig zusätzlich zum üblichen Eingliederungs-

etat bereit zu stellen, ist zwischenzeitlich Abstand genommen worden. Die Plätze müssen jetzt aus dem Gesamteingliederungstitel bestritten werden. Dies hat zur Folge, dass dieses Instrument hinter sog. „aktiven Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung“, wie z.B. Eingliederungszuschüsse, Berufliche Qualifizierung und Weiterbildung, Maßnahmen für Jugendliche und Schwerbehinderte zurückstehen muss. Aktuell ist demnach eine Ausweitung der geförderten Arbeitsplätze nach § 16 e SGB II nicht möglich.

Die Nutzung dieses Instruments bedarf unabhängig davon einer strengen Einzelfallprüfung. Es muss sichergestellt werden, dass der Nutzen einer solchen Maßnahme den Aufwand (verbleibende Personalkosten und Personalbetreuung) rechtfertigt.